

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 23. Mai 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 9. November 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 23. Mai 2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Vergnügungssteuer unterliegen im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten

1. Spielgeräte mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die zur Benutzung gegen Entgelt bereit gehalten werden,
2. Musikautomaten und ähnliche Geräte, die zur Benutzung gegen ein Entgelt bereit gehalten werden,
3. der Betrieb von Musikanlagen in Diskotheken,
4. das Halten von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos,
5. das Halten von Geräten zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos,
6. das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos,
7. das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars oder ähnlichen Betrieben,
8. das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) an anderen als in Nr. 7 genannten Orten sowie bei Veranstaltungen von Sex- und Erotikmessen,
9. das gezielte Einräumen der Gelegenheiten zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in Wohnungen (z. B. Terminwohnungen). Das Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Wohnungen ist nur dann steuerpflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.

Als Spielgerät im Sinne der Nr. 1 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellorts zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Artikel 2

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht

- | | |
|---|------------|
| 1. für Musikanlagen in Diskotheken (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) | 179,00 EUR |
| 2. für das Halten von Kabinen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)
je Kabine | 147,00 EUR |
| 3. für das Halten von Vorführgeräten (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) | |

je Gerät	117,00 EUR
4. für das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) je Sitzplatz	10,00 EUR
5. für das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte)	
a) bei Live-Auftritten in Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) je Quadratmeter-Fläche	6,00 EUR
b) bei Live-Auftritten an anderen als in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Orten sowie Sex- und Erotikmessen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8) je Veranstaltungstag	294,00 EUR
6. für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9) je Quadratmeter-Fläche	8,00 EUR

Artikel 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 14.11.2017
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 15.11.2017